## VII

## Bur Entstehung des Archidiakonats Lippstadt.

Ein Schlugwort.

## Bon Dr. Clemens Laumanns.

Nachdem Johannes Bauermann zweimal in dieser Zeitsschrift (Bb. 83 I S. 265 ff. u. Bb. 85 II S. 219. f.) zu meinem Aufsatze "Propstei und Archidiakonat Lippstadt" Stelslung genommen hat, möge auch mir noch ein kurzes Schluswort gestattet sein.

1) Bauermann gibt zu, daß auch ihm die wichtige Urkunde über die Gründung des Lippstädter Kalands nicht im vollen Wortslaute vorgelegen habe, obgleich man aus der Wendung in seinem Auffatze Bd. 83. S. 266 "daß geht aus dem Inhalt der ganzen Urkunde fraglos hervor" doch das Gegenteil annehmen sollte. Damit sind aber auch die Folgerungen hinfällig oder doch sehr

anfechtbar, die B. aus dieser Urfunde zieht.

2) B. vertritt ohne nähere Begründung die Ansicht, daß das Livvitädter Marienkloster schon vor der Reformation Stiftscharafter getragen habe, und glaubt daher in dem 1233 erwähnten "Lutfridus regularis canonicus" einen Stifsfanonifer erblicen zu sollen. Bang abgesehen davon, daß trot des überaus reichen Quellenmaterials, das wir für das genannte Kloster besitzen, auch nicht ein einziges Mal sonst ein Kanonifer, geschweige denn ein Rollegium von Kanonikern erwähnt wird, wie sie sich an allen Ranonissenstiftern vorfanden, spricht hiergegen schon, daß Lutfridus ausdrücklich als Regularkanoniker, also als Ordensgeistlicher, bezeichnet wird. Die Kanonifer an den Stiften waren aber Weltgeiftliche und werden auch schon seit dem 12. Jahrhundert ausdrücklich als canonici saeculares bezeichnet (vergl. u. a. Schäfer, Pfarrfirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1902, S. 128 u. 170 und Derfelbe, Ranoniffenstifter. Stuttgart 1907, S. 100). Den Beweis, daß das Marienflofter fein Kanoniffenstift, sondern ein eigentliches Augustinerinnenklofter war, im einzelnen im Rahmen einer furzen Entgegnung zu führen, ift natürlich unmöglich, erübrigt sich hier aber auch, da dies für die Entstehung des Lippstädter Archidiakonats belanglos ift. Ich behalte mir aber vor, diese Frage bei ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Lippstädter Kirchenwesen im Mittelalter in einem besonderen Aufsatze in einem der nächsten Bände dieser

Zeitschrift zu flären.

3) B. bezweifelt, daß die Stiftsfirche die "Mutterfirche" der Lippstädter Pfarreien gewesen sei. Es steht aber quellenmäßig fest, das sämtliche Lippstädter Pfarreien in die Rlosterfirche auf dem Stift, als die Rirche des Lippstädter Bropftes. inkorporiert waren, und daher dieser das gange Mittelalter hindurch der "pastor verus" aller Lippstädter Pfarreien war und Darum brauchte die Stiftsfirche feineswegs die alteste Pfarrkirche zu sein (vergl. Soest, wo die Patroklitirche die Mutterfirche, die Betriffirche (ecclesia vetus) aber die älteste war). Daß B. sich für seine Unsicht auf Delius als Kronzeugen beruft, ift mir unverständlich. Denn gang abgesehen bavon, bak die verdienstvolle Arbeit des Regierungsbaumeisters Delius über die Entstehung des Lippstädter Stadtarundriffes gang anderen Zwecken dient, als firchenrechtliche Probleme zu erörtern, erwähnt Delius weder auf S. 29 noch an einer anderen Stelle etwas über den Charafter einer Lippstädter Kirche als "Mutterfirche". Daß die Gr. Marien= (Markt=) Kirche die älteste Bfarrfirche Lippstadts war, ist aber eine Binsenwahrheit, die jedem Lippstädter Schulkinde geläufig ift; hierfür brauchte sich also B. nicht auf die angeführte Stelle bei Delius zu berufen. Dieser spricht aber, mas B. offenbar entgangen ift, an einer anderen Stelle (S. 11) von der Möglichkeit, daß die Nikolaikirche ichon vor Grunbung der Stadt Bernhards II. vorhanden gewesen sei oder eine Vorläuferin gehabt habe. Aber auch das beweist, ganz abgesehen von der problematischen Art dieser Ausführungen, nichts gegen den Charafter der Stiftsfirche als Mutterfirche.

4) Daß Lippstadt schon vor der Einrichtung der lippischerlichen Samtherrschaft 1445 (nicht 1455!) schon mehrere Jahrzehnte an Mark bezw. Cleve (an Cleve streng genommen erst seit 1398) verpfändet war, übersehe ich keineswegs. Die von mir angeführten Gründe gegen die landesherrliche Errichtung des Lippstädter Archidiakonats treffen aber in noch höherem Maße zu für einen vorübergehenden bloßen Pfandbesitz, der jederzeit

wieder eingelöst werden fonnte.

5) Auf alle übrigen von mir angeführten, teils schwerwiegenden Beweisgründe, die gegen die Auffassung Bauermanns sprechen, geht dieser nicht ein, weil er eine Auseinandersetzung darüber für "zwecklos" hält. Wenn B. dagegen allerdings keine stichhaltigeren Beweise zu führen weiß, als die oben zurücksgewiesenen, verspreche auch ich mir von einer weiteren Aussprache nur wenig.

6) Db meine Entgegnung in Bb. 84 hauptfächlich nur "eine Berichtigung, Ergänzung und Abschwächung" meiner eigenen Ausführungen im Heimatbuchaufsat enthält, überlasse ich getrost dem Urteile des sachkundigen Lesers. Ergänzungen, soweit B. neue Gesichtspunkte vorbrachte, waren natürlich unwermeidlich, und dienen nur dazu, das Ergebnis meiner Untersuchung, das ich in allen wesentlichen Punkten gegenüber Bauermann voll ausrecht erhalte, klarer herauszustellen.